



Amtsblatt

für die Stadt Emden

Herausgeber: Stadt Emden, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden

Jahrgang 2024

Emden, Freitag, 21. Juni

Nr. 24

I N H A L T:

<u>Bekanntmachungen der Stadt Emden</u>	Seite
Amtliche Bekanntmachung zum Beschluss der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Emden in der 4. Stufe	96
Bauleitplanung der Stadt Emden - Bekanntmachung von Bauleitplänen 1. Änderung des Bebauungsplans D 156 Conrebbersweg West III. Abschnitt Teil A (Wohnen) Satzungsbeschluss	97
4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 15.12.2011.....	98
Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Emden in der Fassung vom 13.06.2024.....	99
Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Emden in der Fassung vom 13.06.2024	102
VERFÜGUNGSFONDS DER STADT EMDEN – RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AUS DEM VERFÜGUNGSFONDS IM SANIERUNGSGEBIET INNENSTADT EMDEN.....	105

Amtliche Bekanntmachung zum Beschluss der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Emden in der 4. Stufe

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes in der 4. Stufe beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emden tritt die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes in Kraft.

Rechtsgrundlage für die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes ist der Artikel 8 der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm des Europäischen Parlaments in Verbindung mit §§ 47a-47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans basiert auf der aktuellen Lärmkartierung durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Der Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes lag gemäß Offenlagebeschluss vom 15.04.2024 für die Dauer von vier Wochen öffentlich aus; parallel hierzu erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Die Ergebnisse der Abwägung wurden in die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für die Beschlussfassung im Rat aufgenommen und dargestellt.

Der fortgeschriebene Lärmaktionsplan kann im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Zimmer 212 während der Dienststunden eingesehen werden (montags bis freitags, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr).

Emden, 21.06.2024

Stadt Emden – Fachdienst Stadtplanung

Tim Kruithoff

Der Oberbürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Emden - Bekanntmachung von Bauleitplänen
1. Änderung des Bebauungsplans D 156 Conrebbersweg West III. Abschnitt
Teil A (Wohnen)
Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplans D 156 Conrebbersweg West III. Abschnitt Teil A (Wohnen) mit der dazugehörigen Begründung (Textbebauungsplan) als Satzung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet mit einer Größe von 10,4 ha liegt im nordwestlichen Stadtgebiet und schließt sich westlich an die vorhandene Bebauung von Conrebbersweg an.

Der Geltungsbereich Teil A wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Pariser Straße und die Straße Conrebbersweg,
im Osten: durch die Wohnbebauung im Stadtteil Conrebbersweg,
im Süden: durch landwirtschaftlich genutzte Fläche und
im Westen: durch die Pariser Straße.

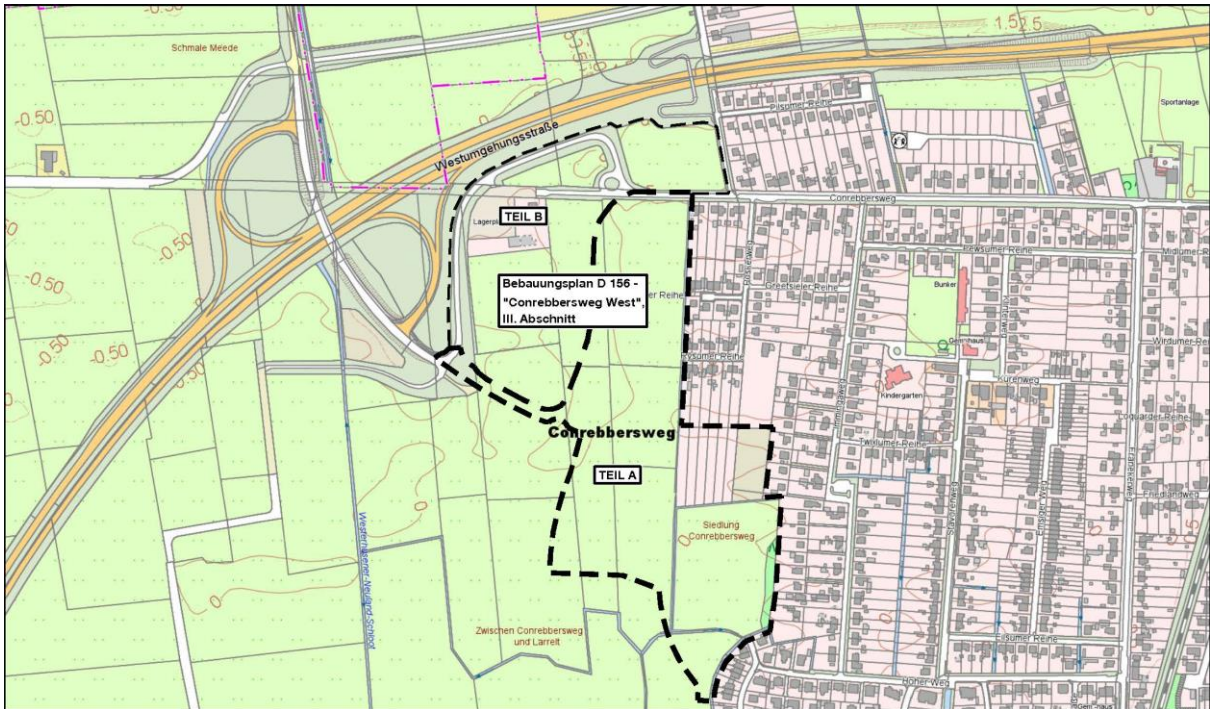
Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zudem aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emden tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans D 156 Conrebbersweg West III. Abschnitt Teil A (Wohnen) gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung (Textbebauungsplan) sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Zimmer 212 während der Dienststunden eingesehen werden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Emden, 21.06.2024
Stadt Emden - Fachdienst Stadtplanung

Tim Kruihoff
Der Oberbürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 15.12.2011

Auf Grund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entschädigungssatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 6 Nr. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

Schiedspersonen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- €.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Integrationsrates, des Jugendparlamentes, des Seniorenbeirat sowie des Jagdbeirates der Stadt Emden erhält jedes satzungsgemäße Mitglied des jeweiligen Beirates ein Sitzungsgeld von 20,00 €.

Artikel II

Die 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Emden, den 13.06.2024
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

Auf Grund der §§ 10, 36 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Satzung und Wahlordnung beschlossen:

Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Emden in der Fassung vom 13.06.2024

Präambel

Unsere Demokratie braucht Menschen, die Verantwortung für sich und für andere übernehmen. Demokratische Werthaltungen und Kompetenzen müssen früh gelernt und praktiziert werden.

Demokratie kann gelernt, aber nicht gelehrt werden.

Dies trifft auf alle Menschen zu, und es ist insbesondere für Jugendliche wichtig ihren Alltag, ihre Lebenswelten und letztendlich die Gesellschaft mitzugestalten.

Und junge Menschen haben auch das Recht dazu.

Das niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz schreibt in § 36 „Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

§ 1 Form und Struktur

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen aller Jugendlichen in der Stadt Emden, indem es die Anliegen der Jugendlichen und die Wahrung von deren Belangen gegenüber der Stadt Emden vertritt. Dazu gehört die Beratung und Unterstützung der Stadt Emden und der Fachausschüsse des Rates der Stadt Emden zu allen Themen, die Jugendliche in Emden betreffen und betreffen können und in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Emden fallen.
- (2) Das Jugendparlament wird in repräsentativer-parlamentarischer Form gebildet.
- (3) Die Stadt Emden stellt dem Jugendparlament eine Person aus dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport (FB 600) zur Betreuung zur Seite.

§ 2 Arbeitsgrundsätze

- (1) Das Jugendparlament arbeitet nach demokratischen Grundsätzen und fördert die Beteiligung von Jugendlichen durch das Aufnehmen von Themen, die die Jugendlichen selbstständig formulieren.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments arbeiten ehrenamtlich. Ein Entgelt wird nicht bezahlt.

- (3) Jugendparlamentssitzungen sollen mindestens einmal pro Quartal durchgeführt. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (4) Über eine einfache Mehrheit können Sondersitzungen beschlossen werden.
- (5) Durch Beschlüsse und Anträge soll Einfluss auf die Entscheidungen des Emders Rates und seiner Fachausschüsse genommen werden.
- (6) Dem Jugendparlament wird von der Stadt Emden ein eigenes Budget zur Verfügung gestellt, das mit Unterstützung der Stadtverwaltung nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geführt wird.
- (7) Das Jugendparlament kann eigene Projekte im Rahmen des Budgets beschließen und durchführen. Dazu gehören auch Fortbildungen zur Qualifizierung der Jugendlichen des Jugendparlaments.

§ 3 Wahl und Konstituierung des Emders Jugendparlaments

- (1) Die konstituierende Sitzung soll spätestens vier Wochen nach dem Wahltermin stattfinden.
- (2) Der Wahlausschuss lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden. Alternativ leitet das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied des Jugendparlaments die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.
- (3) Dem Emders Jugendparlament gehören diejenigen 15 Kandidatinnen oder Kandidaten an, die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
- (4) Die Amtsdauer des Jugendparlaments und seiner Mitglieder beträgt zwei Jahre, näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Ein Mandatsverzicht bzw. Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Jugendparlaments zu erklären. Der Vorstand informiert den Wahlausschuss entsprechend. Der Wahlausschuss stellt den Sitzverlust fest und beruft eine Nachrückerin oder einen Nachrücker nach Maßgabe des Stimmergebnisses.

§ 4 Organe des Emders Jugendparlaments

- (1) Organe des Emders Jugendparlaments sind die Jugendparlamentssitzung und der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss des Jugendparlaments können bei Bedarf Projekte und Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die das Jugendparlament und den Vorstand beraten.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwartin oder dem Kassenwart und einer Pressesprecherin oder einem Pressesprecher.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheim gewählt werden.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, sofern im Vorfeld eine mündliche Absprache nicht erfolgreich sein sollte.
- (4) Treten Mitglieder des Vorstandes zurück wird dieses Vorstandsmitglied nach selbigem Verfahren bei der nächsten Sitzung neu gewählt.

§ 6 Aufgaben der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die oder der Vorsitzende vertritt das Jugendparlament nach außen und leitet die Sitzungen des Jugendparlaments.
- (2) Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten im Verhinderungsfall die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 7 Aufgaben der Kassenwartin oder des Kassenwartes

- (1) Die Kassenwartin oder der Kassenwart verwaltet das Budget des Jugendparlaments eigener Verantwortung. Die Stadt Emden gewährt Unterstützung, soweit dies erforderlich ist.

§ 8 Aufgaben der Pressesprecherin oder des Pressesprechers

- (1) Die Pressesprecherin oder der Pressesprecher übernimmt die Informationsweiterleitung an die Öffentlichkeit, insbesondere an die lokalen und regionalen Medien.
- (2) Die Pressesprecherin oder der Pressesprecher fungiert als Schnittstelle zwischen den Medien und dem Emdener Jugendparlament.

§ 9 Einladung, Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Einladung und der Entwurf der Tagesordnung sollen eine Woche vor der Sitzung elektronisch verschickt werden. Bei Sondersitzungen gilt diese Regel nicht.

§ 10 Beschlüsse

- (1) Das Emdener Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse, soweit nicht anders festgelegt, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 11 Abwahl des Vorstandes

- (1) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der Mitglieder abgewählt werden. Neugewählt wird wie in Paragraph 5 beschrieben.

§ 12 Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung soll ein Protokoll angefertigt werden. Die Protokollführung übernimmt eine vom Jugendparlament bestimmte Person des Jugendparlaments mit Unterstützung durch die Stadt Emden.

§ 13 Beteiligung an Ausschüssen des Emdener Rates

- (1) Das Jugendparlament kann unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 7 NKomVG Vertreterinnen oder Vertreter als beratende Mitglieder in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Emden entsenden.
- (2) Von dieser Regelung ausgenommen ist der Schulausschuss, dessen Mitglieder in § 110 des Nds. Schulgesetz abschließend geregelt sind.
- (3) Die ständige Teilnahme von Vertreterinnen oder Vertretern des Jugendparlaments im Jugendhilfeausschuss wird durch die Satzung des Jugendamtes der Stadt Emden geregelt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Emden in Kraft.

Emden, den 13.06.2024
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Emden in der Fassung vom 13.06.2024

§ 1 Geltungsbereich, Wahlperiode

1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Emden und ergänzt die in der Satzung des Jugendparlaments getroffenen Regelungen im Hinblick auf die Durchführung der Wahl.
2. Die Wahlperiode des Jugendparlaments beträgt in der Regel 2 Jahre. Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments. Das neue Jugendparlament soll innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf der aktuellen Wahlperiode gewählt werden.
3. Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments während seiner Amtszeit aus Altersgründen sein Wahlrecht verlieren, bleibt es bis zum Ende der Wahlperiode im Amt. Verliert ein Mitglied durch Wegzug das Wahlrecht, so verliert es seinen Sitz im Jugendparlament.
4. Das Wählerverzeichnis wird von der Stadt Emden zur Verfügung gestellt. Es wird in digitaler Form geführt.
5. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am Wahltag mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt sind und seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz in Emden haben.
6. Zur Wahl aufstellen lassen dürfen sich alle Jugendlichen, die am Wahltag mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt sind und seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz in Emden haben.

§ 2 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es erfolgt eine Personenwahl, jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen, die aufgeteilt werden müssen.

§ 3 Wahltag und Wahlzeit

1. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag bzw. den Zeitraum für die Stimmabgabe und gibt diesen bekannt.
2. Die Wahlzeit beginnt am Wahltag in der Regel um 8:00 Uhr und endet am selben Tag um 18:00 Uhr. Änderungen werden in Abstimmung mit dem JuPa vom Wahlvorstand festgelegt.

§ 4 Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden acht Wochen vor dem Wahltag durch die Wahlleitung aufgefordert, Kandidaten zu benennen.
2. Zur Wahl sind Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber zugelassen, sofern diese fünf Unterstützungsunterschriften vorweisen können.
3. Die Bewerberin oder der Bewerber muss ihre oder seine Zustimmung zu der Kandidatur schriftlich erklären. Formblätter zur Einreichung des Wahlvorschlages werden durch die Wahlleitung ausgegeben.
4. Die Einreichungsfrist endet am 34.Tag vor dem Wahltag um 18:00 Uhr. Die Wahlvorschläge sind der Wahlleitung bei der Stadtverwaltung Emden vorzulegen.

5. Sämtliche eingegangenen Vorschläge werden geprüft. Zugelassene Wahlvorschläge werden von Wahlleitung bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung in den Emden Schulen, in den Jugendzentren, auf den Social Media Kanälen der Stadt Emden sowie in Internet unter www.emden.de.
6. Die Bewerberinnen und Bewerber stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Nachname, Vorname, Schule oder Ausbildungsberuf und Alter auf dem Stimmzettel.
7. Die Aufstellung und Bekanntmachung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auf dem Stimmzettel erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl.

§ 5 Auslegung des Wählerverzeichnisses

Eine öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden.

§ 6 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

1. Spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag benachrichtigt die Stadt Emden alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
2. Die Benachrichtigung soll
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten,
 2. das Datum der Wahl und
 3. die Nummer, unter der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,enthalten.
3. Die Benachrichtigung erfolgt auf dem Postweg in einem verschlossenen Umschlag.

§ 7 Wahlausschuss

1. Für das Wahlgebiet wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Fachdienstes Verwaltungsdienste (FD 210), einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Fachbereichs Jugend, Schule und Sport (FB 600) und der oder dem Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Stadt Emden (JAV). Für jedes Wahlausschussmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.
2. Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
3. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzerinnen oder Beisitzer beschlussfähig.
5. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird von der Wahlleitung bekannt gemacht.

6. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und die der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) sinngemäß Anwendung.

§ 8 Wahlbekanntmachung

Die Stadt Emden hat spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag Beginn und Ende des Wahltages und die Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale bekanntzumachen.

§ 9 Wahlergebnis

Der Wahlausschuss stellt als Wahlergebnis

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der für die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten abgegeben gültigen Stimmen

fest.

§ 10 Wahleinspruchsfrist

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Wahl bei der Wahlleitung eingereicht werden

§ 11 Experimentierklausel

Zur Sicherung des Wahlverfahrens wird der Wahlvorstand befugt, über Abweichungen von den Regelungen zur Durchführung der Wahl gemäß dieser Wahlordnung mit einstimmigem Beschluss zu entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten und Änderungen der Wahlordnung

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen der Wahlordnung erfolgen in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlaments.

Emden, den 13.06.2024
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

VERFÜGUNGSFONDS DER STADT EMDEN – RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AUS DEM VERFÜGUNGSFONDS IM SANIERUNGSGEBIET INNENSTADT EMDEN

Gliederung

1. Vorbemerkung 1
2. Räumlicher Geltungsbereich 2
3. Förderungsgegenstand 2
3. Förderungsvoraussetzungen und Ausschlusskriterien 2
4. Finanzierung 3
5. Antragsberechtigung, -stellung, -prüfung 4
6. Entscheidungsgremium 4
7. Art, Umfang, Höhe und Abrechnung des Zuschusses 5
8. Inkrafttreten 5

1. Vorbemerkung

Auf der Grundlage der Nr. 5.3.1 (5) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen des Landes Niedersachsen vom 17.11.2015 richtet die Stadt Emden innerhalb des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ einen Verfügungsfonds zur weiteren Erreichung der Sanierungsziele ein. Der Verfügungsfonds dient dem Ziel bürgerschaftliches Engagement zu aktivieren, Kooperationen und Selbstorganisation zu initiieren und die Mitwirkung lokaler Akteure bei der Stadtsanierung zu fördern. Es sollen Projekte angestoßen werden die einen Beitrag für eine positive Zentrumsentwicklung leisten und die Erreichung der Sanierungsziele unterstützen. Dabei setzt sich der Verfügungsfonds aus maximal 50 % Städtebaufördermitteln und mindestens 50 % privaten Mitteln des Antragsstellers zusammen. Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Projekte. Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und dafür vorbereitende Maßnahmen im Geltungsbereich eingesetzt werden. Weiterhin können im Einzelfall auch nicht-investive Maßnahmen gefördert werden, darüber entscheidet das Gremium.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt im Bereich des Sanierungsgebietes Innenstadt gemäß §142 BauGB.

3. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind kleinteilige Projekte mit kurzem Umsetzungszeitraum, die einen nachhaltigen Nutzen für eine positive Innenstadtentwicklung und insbesondere für das Sanierungsgebiet haben. Die Projekte fördern die Imagebildung der Emden Innenstadt und passen zu mindestens einem der folgenden, beschlossenen Ziele im Rahmenplan.

- **Leitziel 1:** Stärkung der Stadtteilkultur,
- **Leitziel 2:** Erhalt eines attraktiven Standortes für Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe,
- **Leitziel 3:** Durchmischung von Nutzungen zur Belebung der Innenstadt,
- **Leitziel 4:** vielfältiger Standort für Kultur und Gemeinschaft,
- **Leitziel 5:** Ausbau als erfolgreicher touristischer Anziehungspunkt.

Bei den Projekten handelt es sich um Investitionen oder investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen zur Stärkung des Raumbildes und des Images der Innenstadt. Hierzu zählen Gestaltung und Ausstattung des öffentlichen Raums sowie stadtverbessernde Maßnahmen an privaten Grundstücken und Gebäuden. Vergütungen für Leistungen von Planern, Handwerkern und Künstlern, die der Vorbereitung der Projekte dienen, können berücksichtigt werden. Weiterhin sollen auch Projekte bzw. Maßnahmen

gefördert werden, welche der Öffentlichkeits- sowie Netzwerkarbeit in dem Bereich dienen und dabei einen neuen und innovativen Charakter besitzen.

3. Förderungsvoraussetzungen und Ausschlusskriterien

Förderungsvoraussetzungen

- Das Projekt wird im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ umgesetzt.
- Es handelt sich um ein investives oder investitionsvorbereitendes bzw. investitionsbegleitendes Projekt. Im Einzelfall sind auch nicht-investive Projekte förderfähig.

- Das Projekt verfolgt mindestens eins der oben genannten Leitziele und steht nicht im Gegensatz zu den anderen Zielen der Innenstadtsanierung.
- Fördermöglichkeiten außerhalb der Städtebauförderung werden vorrangig ausgeschöpft.
- Der eingereichte Projektantrag wurde durch das lokale Gremium bewilligt.
- Die technische Umsetzbarkeit des Projektes sowie die Einhaltung von Förder- und Vergabekriterien und gesetzlicher Vorschriften ist gewährleistet.
- Mit dem Projekt ist nicht begonnen worden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Projekte, die Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (keine Doppelförderung).
- Projekte, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde.
- Laufende Betriebs- und Sachkosten sowie Personalkosten des Antragstellers.
- Pflichtaufgaben der Kommune.
- Unbefristete Maßnahmen.

Investive Maßnahmen bedingen einer Zweckbindung von fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum. Dies betrifft die zweckgebundene Nutzung, wie auch die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust oder Vandalismus.

4. Finanzierung

Das Budget aus Städtebaufördermitteln beträgt jährlich 20.000 €. Eine Übertragung nicht ausgegebener Mittel ins Folgejahr ist ausgeschlossen. Die Laufzeit wird zunächst bis einschließlich 2027 festgesetzt. Eine Verlängerung ist möglich.

Voraussetzung für den Einsatz der Städtebaufördermittel ist, dass die gleiche Höhe an privaten Geldern eingebracht wird. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes Nieder-sachsen und der Stadt Emden. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Städtebaufördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Emden in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Treuhänder und Sanierungsträger BauBeCon Sanierungsträger GmbH.

5. Antragsberechtigung, -stellung, -prüfung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die ihren Wirkungskreis in dem Sanierungsgebiet haben. Die Projektanträge werden an die Geschäftsstelle (Koordination Innenstadt) gerichtet. Der Antrag enthält insbesondere Angaben zum geplanten Projekt (Maßnahmenbeschreibung, Verortung, Beteiligte, Laufzeit etc.) und dem daraus entstehenden Nutzen für die Innenstadt, sowie die Beschreibung der Übereinstimmung mit den oben genannten Leitziele und eine Kosten- und Finanzierungsübersicht.

Die Entscheidung über die Anträge obliegt dem Gremium (s. Punkt 6) und wird vierteljährlich getroffen. Eine Zustimmung steht in Abhängigkeit von der Mittelverfügbarkeit. Die Bewilligung

oder Ablehnung des Antrages erfolgt schriftlich. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

6. Entscheidungsgremium

Das Gremium legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Innenstadtsanierung und die Interessen möglichst aller Akteure der Innenstadt. Das Gremium kommt alle drei Monate zusammen, gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung und entscheidet über die fristgemäß eingegangenen Anträge. Zusammengesetzt wird das Gremium aus Vertretern unterschiedlicher Akteursgruppen des räumlichen Geltungsbereiches, dadurch wird ein Querschnitt der Interessen in der Innenstadt dargestellt. Es setzt sich zusammen aus:

1. einer Vertreterin/ einem Vertreter des aktiven Einzelhandels aus der Innenstadt
2. einer Vertreterin/ einem Vertreter der Gastronomen
3. einer Vertreterin/ einem Vertreter der örtlichen Tourismusorganisation
4. einer Vertreterin/ einem Vertreter der Stadt Emden
5. einer Vertreterin/ einem Vertreter der Kulturschaffenden im Sanierungsgebiet.

Jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums muss eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter benennen können.

7. Art, Umfang, Höhe und Abrechnung des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Projektantrag darf einen Finanzierungsbedarf von 10.000 € pro Projekt nicht übersteigen. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Dabei ist eine Bagatellgrenze von 500 € Finanzierungsbedarf pro Projekt gesetzt. Zu jedem Antrag müssen drei Vergleichsangebote eingeholt werden, die dem Antrag anzuhängen sind. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme sind, als Voraussetzung für die Auszahlung, die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Kurzer Projektbericht mit Foto, Informationen zur Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Einnahmen- und Ausgaben-Übersicht mit allen Originalbelegen und Zahlungsnachweisen
- zwei weitere Preisvergleiche zur durchgeführten Maßnahme.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit dem Ratsbeschluss am 13.06.2024 in Kraft.

Emden, den 13.06.2024

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

Herausgeber:

Stadt Emden - Fachdienst Verwaltungsdienste - Frickesteinplatz 2, 26721 Emden
E-Mail: amtsblatt @ emden.de, Telefon: 04921-870

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt für die Stadt Emden ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.emden.de/amtsblatt bereitgestellt wird. Es erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage freitags. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.